

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 18. April 2001

19. Stück

366. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
367. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
368. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter/In der Medizinischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren/Innen gemäß § 51 Abs. 2, Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
369. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
370. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
371. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Theologischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
372. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Zentrale Verwaltung der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Universitätsdirektor Dr. Friedrich LUHAN

Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

373. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
374. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Medizinischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
375. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
376. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Naturwissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
377. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) voll zugeordneten Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
378. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
379. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
380. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter/In der

Universitätsprofessoren/Innen gemäß § 48 Abs. 3, Z.1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

381. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
382. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 002/03
383. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Theologischen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
384. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
385. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
386. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
387. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
388. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen

Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

389. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
390. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Theologischen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
391. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
392. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
393. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
394. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
395. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
396. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
397. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommission der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes

Diplomstudium der Rechtswissenschaften als Vertreter der Universitätsprofessoren
§ 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

398. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
399. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5, Z 1, UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
400. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
401. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
402. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Theologischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
403. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommission der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
404. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
405. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten

und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

406. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
407. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03
408. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

366. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 10. Mai 2001, 10.30 bis 13.30 Uhr,
Sitzungssaal 2 der Rechtswiss. Fakultät, Zi.-Nr. 1119,**

eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **26. 4. 2001** voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **30. 4. 2001** beim Wahlleiter, Institut für Wohnrecht und Bürgerlichrechtliche Quellenforschung, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **8. 5. 2001** an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 7. 5. 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Chr. FAISTENBERGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

367. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 10.00 bis 11.00 Uhr,
Fakultäts-Sitzungszimmer**

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 17. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 beim Wahlleiter, Institut für Organisation und Lernen, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 26. April 2001 beim Wahlleiter** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. St. LASKE
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

368. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter/In der Medizinischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren/Innen gemäß § 51 Abs. 2, Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Zeit: Montag, den 07. Mai 2001, 18.15 bis 18.45 Uhr
Ort: Senatssitzungssaal

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 23. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren/Innen zur Wahl der Mitglieder des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30.04.2001 beim Wahlleiter, O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Dierich, Institut für Hygiene und Sozialmedizin, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich bis 03.05.2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigkeit aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind, wie Österreichische Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens bis **02. 05. 2001** beim Wahlleiter einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. M. DIERICH
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

369. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 werden zur o.a. Wahl alle Mitglieder der obgenannten Personengruppe einberufen.

Zeit: Donnerstag, 10. Mai 2001, von 12 Uhr s.t. bis 14 Uhr s.t.
Ort: Senatssitzungssaal, 1. Stock, Hauptgebäude

Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **23. April 2001** im Geisteswissenschaftlichen Dekanat eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **7. Mai 2001** an das Dekanat (z. Hd. der Wahlleiterin, Prof. Walde) zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** sind **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 9. Mai 2001 im Dekanat bei der Wahlleiterin** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Einverständniserklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann im Dekanat eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. WALDE
Wahlleiterin

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

370. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Senates als Vertreter der der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) voll zugeordneten Universitätsprofessoren gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 16. Mai 2001, 16.15 bis 16.45 Uhr,
Seminarraum B710, Bauingenieurgebäude Technikerstraße**

eine Versammlung der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 2. Mai 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 9. Mai 2001 beim Wahlleiter, Institut für Baustoffe und Bauphysik, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 14. Mai 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 11. Mai 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Januar 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. KITTINGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

371. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Theologischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats, Karl-Rahner-Platz 1, 1. Stock**

eine Versammlung der der Theologischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten und mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang PALAVER, Institut für Moraltheologie und Gesellschaftslehre, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

372. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 3. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Bibliothek** das Institut für **Arbeitsrecht** und **Sozialrecht**

Universitäts-Hauptgebäude, 3. Stock, Raum 3060-3063

eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 19. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitgliedes des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 26. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 30. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 27. April 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Walter M. GRÖMMER, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

373. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 12.00 bis 12.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats**

Neues Gebäude der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 25. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Rudolf STECKEL, Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

374. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Medizinischen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 15.00 bis 17.00 Uhr,
Großer Hörsaal der Chirurgischen Universitätskliniken**

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Ernst WERNER, Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie, bei A. Univ.-Prof. Dr. Iradj MOHSENIPOUR, Univ.-Klinik f. Neurochirurgie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

375. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

Freitag, den 4. Mai 2001, 11.00 bis 12.00 Uhr,
Hörsaal 4, Gebäude der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Erdgeschoß

eine Versammlung der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 20. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 27. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 2. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 30. April 2001 bei mir** Wahlvorschläge einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Michael KLEIN, Institut für Deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik, bei A. Univ.-Prof. Dr. Günther LORENZ, Institut für Alte Geschichte und Sprachen und Kulturen des Alten Orients, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

376. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Naturwissenschaftlichen Fakultät voll zugeordneten Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Dienstag, den 8. Mai 2001, 12.15 bis 13.15 Uhr,
Großer Hörsaal** der Chemischen Instituts, Innrain 52a, Parterre

eine Versammlung der der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 24. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 4. Mai 2001 an mich zu richten. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl oder Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann schriftlich spätestens **bis 3. Mai 2001 bei mir** Wahlvorschläge einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 2001 verlautbart worden und kann bei Dr. Richard TESSADRI, Inst. f. Mineralogie und Petrographie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

377. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl des Mitglieds des Senates als Vertreter der der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) voll zugeordneten Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 9. Mai 2001, 12.15 bis 12.45 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats der Baufakultät, Technikerstraße 13**

eine Versammlung der der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 25. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl des Mitglieds des Senates gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es ist **ein** Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 2. Mai 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 7. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 4. Mai 2001 bei mir** Wahlvorschläge einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dipl.-Ing. Dr. Gerd FRITSCHKE, Institut für Betonbau, bei A. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER, Institut für Technische Mathematik, Geometrie und Bauinformatik, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

378. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 10. Mai 2001, 10.30 bis 13.30 Uhr,
Sitzungssaal 2 der Rechtswiss. Fakultät, Zi.-Nr. 1119,**

eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **26. 4. 2001** voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **vierzehn** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **30. 4. 2001** beim Wahlleiter, Institut für Wohnrecht und Bürgerlichrechtliche Quellenforschung, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **8. 5. 2001** an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 7. 5. 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Chr. FAISTENBERGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

379. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs.3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 10.00 bis 11.00 Uhr,
Fakultäts-Sitzungszimmer**

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 17. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs.3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **12** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 beim Wahlleiter, Institut für Organisation und Lernen, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 26. April 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei und beim Wahlleiter eingesehen werden. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. St. LASKE
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

380. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter/In der Universitätsprofessoren/Innen gemäß § 48 Abs. 3, Z.1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Zeit: Montag, den 07. Mai 2001, 17.15 bis 17.45 Uhr
Ort: Senatssitzungssaal**

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 23. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren/Innen zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3, Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind 20 Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30.04.2001 beim Wahlleiter, O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Dierich, Institut für Hygiene und Sozialmedizin, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich bis 03.05.2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigkeit aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Österreichische Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 02. 05. 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. M. DIERICH
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

381. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 UOG 1993 werden zur o.a. Wahl alle Mitglieder der obgenannten Personengruppe einberufen.

Zeit: Donnerstag, 10. Mai 2001, von 12 Uhr s.t. bis 14 Uhr s.t.
Ort: Senatssitzungssaal, 1. Stock, Hauptgebäude

Es sind **20** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **23. April 2001** im Geisteswissenschaftlichen Dekanat eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **7. Mai 2001** an das Dekanat (z. Hd. der Wahlleiterin, Prof. Walde) zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder Stimmübertragung sind **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 9. Mai 2001 im Dekanat bei der Wahlleiterin einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann im Dekanat eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. WALDE
Wahlleiterin

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

382. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 16. Mai 2001, 16.15 bis 16.45 Uhr,
Seminarraum B710, Bauingenieurgebäude Technikerstraße

eine Versammlung der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 2. Mai 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwölf** Mitglieder und eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 9. Mai 2001 beim Wahlleiter, Institut für Baustoffe und Bauphysik, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 14. Mai 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 11. Mai 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. KITTINGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

383. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Theologischen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats, Karl-Rahner-Platz 1, 1. Stock**

eine Versammlung der der Theologischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **vier** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 lautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang PALAVER, Institut für Moraltheologie und Gesellschaftslehre, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

384. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 3. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Bibliothek des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

Universitäts-Hauptgebäude, 3. Stock, Raum 3060 bis 3063
eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 19. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **sieben** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 26. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 30. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 27. April 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Walter M. GRÖMMER, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

385. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 12.00 bis 12.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats**

Neues Gebäude der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **sechs** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Rudolf STECKEL, Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

386. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 15.00 bis 17.00 Uhr,
Großer Hörsaal der Chirurgischen Universitätskliniken**

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zehn** Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Ernst WERNER, Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie, bei A. Univ.-Prof. Dr. Iradj MOHSENIPOUR, Univ.-Klinik f. Neurochirurgie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

387. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Freitag, den 4. Mai 2001, 11.00 bis 12.00 Uhr,
Hörsaal 4, Gebäude der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Erdgeschoß

eine Versammlung der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 20. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z. 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zehn** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 27. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 2. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 30. April 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Michael KLEIN, Institut für Deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik, bei A. Univ.-Prof. Dr. Günther LORENZ, Institut für Alte Geschichte und Sprachen und Kulturen des Alten Orients, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

388. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Dienstag, den 8. Mai 2001, 12.15 bis 13.15 Uhr,
Großer Hörsaal der Chemischen Institute, Innrain 52a, Parterre,**

eine Versammlung der der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 24. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **vier** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 4. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 3. Mai 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Richard TESSADRI, Institut für Mineralogie und Petrographie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

389. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 48 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 9. Mai 2001, 12.15 bis 12.45 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats, Technikerstraße 13**

eine Versammlung der der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 25. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 49 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **sechs** Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 2. Mai 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 7. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 4. Mai 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dipl.-Ing. Dr. Gerd FRITSCHKE, Institut für Betonbau, bei A. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER, Institut für Technische Mathematik, Geometrie und Bauinformatik, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

390. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Theologischen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 02. Mai 2001, 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dekanat der Theologischen Fakultät,**

eine Versammlung der der Theologischen Fakultät mit Stichtag **18.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **25.04.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **27.04.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 26.04.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

391. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Dienstag, den 08. Mai 2001, 11.00 bis 13.00 Uhr,
Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,**

eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **24.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **30.04.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **04.05.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 03.05.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

392. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 10. Mai 2001, 11.00 bis 13.00 Uhr,
Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät,**

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **26.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **03.05.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis

08.05.2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 07.05.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

393. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Freitag, den 04. Mai 2001, 09.00 – 13.00 Uhr
Dekanat der Medizinischen Fakultät

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag **20.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **27.04.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **02.05.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 30.04.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

394. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 09. Mai 2001, 11.00 bis 13.00 Uhr,
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

eine Versammlung der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **25.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **02.05.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **07.05.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 04.05.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

395. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Montag, den 07. Mai 2001, 11.00 bis 13.00 Uhr,
Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

eine Versammlung der der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **23.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **30.04.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **03.05.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 02.05.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

396. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) als Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 03. Mai 2001, 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dekanat der Baufakultät**

eine Versammlung der der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag **19.04.2001** voll zugeordneten Allgemeinen Universitätsbediensteten zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätskollegiums gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **zwei** Mitglieder und mindestens ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **26.04.2001** beim Wahlleiter, Institut für Pathologische Anatomie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **30.04.2001** an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 27.04.2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Mag. Rosamaria MOSER
Die Vorsitzende der Wahlkommission

397. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommission der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften als Vertreter der Universitätsprofessoren § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Donnerstag, den 10. Mai 2001, 10.30 bis 13.30 Uhr,
Sitzungssaal 2 der Rechtswiss. Fakultät, Zi.-Nr. 1119,**

eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag **26. 4. 2001** voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **sechs** Mitglieder und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **30. 4. 2001** beim Wahlleiter, Institut für Wohnrecht und Bürgerlichrechtliche Quellenforschung, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind

schriftlich spätestens bis **8. 5. 2001** an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 7. 5. 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Chr. FAISTENBERGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

398. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Mittwoch, den 2. Mai 2001, 10.00 bis 11.00 Uhr,
Fakultäts-Sitzungszimmer**

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 17. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Betriebswirtschaftliche Studienrichtung : drei
Studienrichtung Doktoratsstudium : drei
Studienrichtung Politikwissenschaft : zwei
Volkswirtschaftliche Studienrichtung : drei
Wirtschaftspädagogische Studienrichtung : drei

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 beim Wahlleiter, Institut für Organisation und Lernen, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27.

April 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 26. April 2001 beim Wahlleiter** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. St. LASKE
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

399. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5, Z 1, UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Zeit: Montag, den 07. Mai 2001, 17.45 bis 18.15 Uhr
Ort: Senatssitzungssaal

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 23. April 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5, Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Humanmedizin:** **sechs**
Studienrichtung **Zahnmedizin:** **fünf**

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30.04.2001 beim Wahlleiter, O. Univ.- Prof. Dr. Manfred Dierich, Institut für Hygiene und Sozialmedizin, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich bis 03.05.2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigkeit aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Österreichische Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 02. 05. 2001** beim Wahlleiter einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes des Studienjahres 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. M. DIERICH
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

400. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 werden zur o.a. Wahl alle Mitglieder der obgenannten Personengruppe einberufen.

Zeit: Donnerstag, 10. Mai 2001, von 12 Uhr s.t. bis 14 Uhr s.t.

Ort: Senatssitzungssaal, 1. Stock, Hauptgebäude

Es sind die Mitglieder (Vertreter der Universitätsprofessoren) in die einzelnen Studienkommissionen in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Alte Geschichte und Altertumskunde** : zwei

Studienrichtung **Anglistik und Amerikanistik** : vier

Studienrichtung **Deutsche Philologie** : drei

Studienrichtung **Doktoratsstudium** : drei

Studienrichtung **Geschichte** : vier

Studienrichtung **Klassische Philologie – Griechisch** : zwei

Studienrichtung **Klassische Philologie – Latein** : zwei

Studienrichtung **Kunstgeschichte** : zwei

Studienrichtung **Lehramtsstudium** : fünf

Studienrichtung **Musikwissenschaft** : zwei

Studienrichtung **Pädagogik** : drei

Studienrichtung **Philosophie** : drei

Studienrichtung **Politikwissenschaft** : zwei

Studienrichtung **Romanistik** : vier

Studienrichtung **Slawistik** : zwei

Studienrichtung **Sportwissenschaften** : zwei

Studienrichtung **Sprachen und Kulturen des Alten Orients** : zwei

Studienrichtung **Sprachwissenschaft** : zwei

Studienrichtung **Übersetzen und Dolmetschen** : zwei

Studienrichtung **Ur- und Frühgeschichte** : zwei
Studienrichtung **Vergleichende Literaturwissenschaft** : drei
Studienrichtung **Volkskunde** : zwei

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab **23. April 2001** im Geisteswissenschaftlichen Dekanat eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis **7. Mai 2001** an das Dekanat (z. Hd. der Wahlleiterin, Prof. Walde) zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** sind **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 9. Mai 2001 im Dekanat bei der Wahlleiterin** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann im Dekanat eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. WALDE
Wahlleiterin

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

401. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsprofessoren § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 16. Mai 2001, 16.15 bis 16.45 Uhr,
Seminarraum B710, Bauingenieurgebäude, Technikerstraße

eine Versammlung der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 2. Mai 2001 voll zugeordneten Universitätsprofessoren zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Architektur** : drei
Studienrichtung **Bauingenieurwesen** : drei

Studienrichtung **Doktoratsstudium : drei**

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 9. Mai 2001 beim Wahlleiter, Institut für Baustoffe und Bauphysik, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 14. Mai 2001 an den Wahlleiter zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich** ausgeübt werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. **Wahlvorschläge** kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis 11. Mai 2001 beim Wahlleiter einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Januar 1998 verlautbart worden und kann beim Wahlleiter eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. E. KITTINGER
Wahlleiter

O. Univ.-Prof. Dr. S. BORTENSCHLAGER
Der Vorsitzende der Wahlkommission

402. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Theologischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 2. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats, Karl-Rahner-Platz 1, 1. Stock

eine Versammlung der der Theologischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Theologischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Philosophie an Theologischen Fakultäten : drei

Katholische **Fachtheologie** und Katholische **Religionspädagogik** : vier

Lehramtsstudium Katholische Religion : vier

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 25. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang PALAVER, Institut für Moraltheologie und Gesellschaftslehre, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

403. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommission der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Donnerstag, den 3. Mai 2001, 11.00 bis 11.30 Uhr,
Bibliothek des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Universitäts-Hauptgebäude, 3. Stock, Raum 3060 bis 3063
eine Versammlung der der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 19. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommission der Studienrichtungen Rechtswissenschaften und Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind **sechs** Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder zu wählen.

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 26. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 30. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 27. April 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dr. Walter M. GRÖMMER, Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

404. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 2. Mai 2001, 12.00 bis 12.30 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats
Neues Gebäude der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

eine Versammlung der der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in nachstehend jeweils genannten Zahl und ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Betriebswirtschaftliche Studienrichtung : drei
Studienrichtung Doktoratsstudium : drei
Studienrichtung Politikwissenschaft : zwei
Volkswirtschaftliche Studienrichtung : drei
Wirtschaftspädagogische Studienrichtung : drei
Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung : drei

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat einen wählbaren Kandidaten, mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Rudolf STECKEL, Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

405. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur erstmaligen Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 2. Mai 2001, 15.00 bis 17.00 Uhr,
Großer Hörsaal der Chirurgischen Universitätskliniken

eine Versammlung der der Medizinischen Fakultät mit Stichtag 18. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur erstmaligen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Humanmedizin** : **sechs**
Studienrichtung **Zahnmedizin** : **fünf**

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 24. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 27. April 2001 an

mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die Österreicher oder Bürger eines Staates sind, dessen Staatsangehörigen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis 26. April 2001 bei mir** einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten mindestens einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei A. Univ.-Prof. Dr. Ernst WERNER, Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie, bei A. Univ.-Prof. Dr. Iradj MOHSENIPOUR, Univ.-Klinik f. Neurochirurgie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

406. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Freitag, den 4. Mai 2001, 11.00 bis 12.00 Uhr,
Hörsaal 4, Gebäude der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Erdgeschoß

eine Versammlung der der Geisteswissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 20. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienkommissionen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in der angegebenen Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Alte Geschichte und Altertumskunde** : zwei
Studienrichtung **Anglistik und Amerikanistik** : vier
Studienrichtung **Deutsche Philologie** : drei
Studienrichtung **Doktoratsstudium** : drei
Studienrichtung **Geschichte** : vier
Studienrichtung **Klassische Philologie – Griechisch** : zwei
Studienrichtung **Klassische Philologie – Latein** : zwei

Studienrichtung **Kunstgeschichte** : zwei
Studienrichtung **Lehramtsstudium** : fünf
Studienrichtung **Musikwissenschaft** : zwei
Studienrichtung **Pädagogik** : drei
Studienrichtung **Philosophie** : drei
Interfakultäre Studienrichtung **Politikwissenschaft** : zwei
Studienrichtung **Romanistik** : vier
Studienrichtung **Slawistik** : zwei
Studienrichtung **Sportwissenschaften** : zwei
Studienrichtung **Sprachen und Kulturen des Alten Orients** : zwei
Studienrichtung **Sprachwissenschaft** : zwei
Studienrichtung **Übersetzen und Dolmetschen** : zwei
Studienrichtung **Ur- und Frühgeschichte** : zwei
Studienrichtung **Vergleichende Literaturwissenschaft** : drei
Studienrichtung **Volkskunde** : zwei

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 27. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 2. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis Dienstag, 30. April 2001 bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Herrn Dr. Michael KLEIN, Inst. f. Deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik, bei Herrn A. Univ.-Prof. Dr. Günther LORENZ, Inst. f. Alte Geschichte und Sprachen und Kulturen des Alten Orients, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

407. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

**Dienstag , den 8. Mai 2001, 12.15 bis 13.15 Uhr,
Großer Hörsaal der Chemischen Institute, Innrain 52a, Parterre,**

eine Versammlung der der Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stichtag 24. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 ein. Es sind Mitglieder in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Biologie** : vier
Studienrichtung **Biologie** und **Erdwissenschaften** (Lehramt) : vier
Studienrichtung **Chemie** : vier
Studienrichtung **Doktoratsstudium** : vier
Studienrichtung **Erdwissenschaften** : drei
Studienrichtung **Informatik** : zwei
Studienrichtung **Lehramtsstudium** : sechs
Studienrichtung **Mathematik** : drei
Studienrichtung **Pharmazie** : vier
Studienrichtung **Physik** : vier
Studienrichtung **Psychologie** : zwei

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 30. April 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 4. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte schriftlich spätestens **bis Freitag, 3. Mai 2001, bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 2001 verlautbart worden und kann bei Dr. Richard TESSADRI, Inst. f. Mineralogie und Petrographie, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission

408. Kundmachung der Einberufung der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen der an der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen als Vertreter der Universitätsdozenten, der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03

Gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 berufe ich für

Mittwoch, den 9. Mai 2001, 12.15 bis 12.45 Uhr,
Sitzungssaal des Dekanats der Baufakultät, Technikerstraße 13

eine Versammlung der der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) mit Stichtag 25. April 2001 voll zugeordneten Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienkommissionen der an der Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen) eingerichteten Studienrichtungen gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03 ein. Es sind Mitglieder in der nachstehend jeweils genannten Zahl und mindestens ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Studienrichtung **Architektur : drei**
Studienrichtung **Bauingenieurwesen : drei**
Studienrichtung **Doktoratsstudium : drei**

Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten kann ab 2. Mai 2001 bei mir, Institut für Organische Chemie, eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind schriftlich spätestens bis 7. Mai 2001 an mich zu richten. Das **Wahlrecht** kann **nur persönlich ausgeübt** werden, **Briefwahl** oder **Stimmübertragung** ist **nicht zulässig**.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten, die entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Staates sind, dessen Bürgern auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für den Berufszugang dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jeder aktiv Wahlberechtigte **schriftlich** spätestens **bis Freitag, den 4. Mai 2001, bei mir einbringen**. Jeder Wahlvorschlag hat mindestens einen wählbaren Kandidaten, für jeden Kandidaten einen Ersatzkandidaten sowie die schriftliche Erklärung aller auf ihm Genannten zu enthalten, von ihrer Kandidatur Kenntnis zu haben. Die Reihenfolge der auf einem Wahlvorschlag Genannten ist verbindlich.

Die Wahl erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung, die der Senat gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz UOG 1993 erlassen hat. Die Wahlordnung ist im 7. Stück des Mitteilungsblattes 1997/98 vom 2. Jänner 1998 verlautbart worden und kann bei Dipl. Ing. Dr. Gerd FRITSCHKE, Inst. f. Betonbau, A. Univ.-Prof. Dr. Norbert ORTNER, Inst. f. Technische Mathematik, Geometrie und Bauinformatik, und bei mir eingesehen werden.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Dr. Ludwig CALL
Der Vorsitzende der Wahlkommission
